

AGB Netzanschluss

Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Anschluss an das Netz der Gemeindewerke Erstfeld

Die vorliegenden AGB beinhalten folgende Bestandteile:

1. Geltungsbereich der vorliegenden AGB
2. Bewilligungsverfahren und Zulassungsanforderungen
3. Eigentumsrechte und Durchleitungsrechte der Anschlussleitung
4. Kosten, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen
5. Haftung
6. Hochspannungsanlagen und Transformatorenstationen
7. Schutz von Personen und Werkanlagen
8. Sicherheitsbestimmungen
9. Bestimmungen zu den besonderen und temporären Anschlüssen
10. Änderungen
11. Inkrafttreten
12. Impressum

1. Geltungsbereich der vorliegenden AGB

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Anschluss ans Versorgungsnetz der Gemeindewerke Erstfeld (GWE) und sind integrierter Bestandteil des Netzanschlussvertrags.

Bestandteile dieser AGB sind insbesondere:

- Die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die Verordnung der Einwohnergemeinde Erstfeld über die GWE.
- Die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- die Richtlinien und Werkvorschriften der GWE.

2. Bewilligungsverfahren und Zulassungsanforderungen

Der Anschluss ans Versorgungsnetz der GWE bedingt einer schriftlichen Bewilligung. Dies gilt für folgende Fälle:

- Ein Neuanschluss ans Verteilnetz.
- Der Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
- Der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern gemäss den geltenden Normen.
- Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.

Der Kunde, sein Installateur oder allenfalls der Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei den GWE über die Anschlussvorschriften und -möglichkeiten zu erkundigen.

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, kein störender Einfluss auf benachbarte elektrische Einrichtungen haben sowie durch Firmen oder Personen durchgeführt werden, die im Besitz von den entsprechenden Installationsbewilligungen sind.

Die GWE können für Anlagen, die ans Netz angeschlossen werden, besondere Bedingungen und Massnahmen festzulegen. Dies gilt auch für bereits vorhandene Verbraucher und Anlagen. Sie werden schriftlich angeordnet. Die aufgrund der besonderen Bedingungen und Massnahmen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3. Eigentumsrechte und Durchleitungsrechte der Anschlussleitung

Die GWE erstellen die Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher. Die Anschlussleitung steht im Eigentum der GWE. Sie bestimmen die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt und den Ort der Haus-einführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Messgeräte. Dabei nehmen die GWE, soweit möglich, auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

Die GWE erstellen pro Liegenschaft und die mit ihr zusammenhängenden Bauten in der Regel einen Anschluss. Sie sind jedoch berechtigt, mehrere Liegenschaften

über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Sie behalten sich das Recht vor, weitere Kunden an eine durch ein Grundstück des Kunden führende Zuleitung anzuschliessen. Bereits geleistete Netzanschlussbeiträge werden nicht rückerstattet.

Die GWE haben das Recht, für Zuleitungen und Anschlüsse Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Als Anschlusspunkt der Zuleitung zum Gebäude gilt bei unterirdischen Zuleitungen die Abzweigstelle vom Hauptkabel, ab einer Verteilkabine oder direkt ab der nächstgelegenen Transformatorenstation. Die GWE bestimmen, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und technischen Machbarkeit, den Anschlusspunkt sowie an welcher Spannungsebene ein Netzanschluss erfolgt. Die Übergabestelle der Energie erfolgt an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Freileitungsanschlüsse an Hausfassaden oder über Dachständer werden keine erstellt.

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund des Kunden in Anspruch genommen werden, erteilt oder verschafft der Kunde den GWE kostenlos die erforderlichen Durchleitungsrechte, auch wenn die Leitung gleichzeitig anderen Kunden dient.

4. Kosten, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Alle Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung (inkl. Kabelschutz, Kabel, Hausanschlusskasten, Sicherungen, etc.) sind vom Kunden zu tragen (inkl. Kosten der Bauarbeiten). Für den Anschluss erforderliche Grabungen für die Kabelverlegung und Bauarbeiten sind nach den Weisungen der GWE auszuführen. Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus den Netzanschlussbeiträgen oder Netzkostenbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten.

Für den Unterhalt des vorgelagerten Netzes wird ein einmaliger Netzkostenbeitrag erhoben. Die Berechnung des Netzkostenbeitrags basiert auf der Grösse des Überstromunterbrechers (DIN oder Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen normierte Überstromunterbrecher) am Hausanschluss. Die minimale Grösse des Überstromunterbrechers beträgt 20 Ampere. Die Kosten pro Ampere sind aus dem Preisblatt der GWE ersichtlich.

Die Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb der Zahlungsfrist zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der GWE gestattet. Eine Verrechnung der Forderung seitens des Kunden bedarf der vorgängigen, schriftlichen Vereinbarung.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird bei der ersten Mahnung eine Gebühr von CHF 25 erhoben. Allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Betreuungskosten, etc.) sowie ein Verzugszins von 5 % werden in Rechnung gestellt.

5. Haftung

Die GWE haften gemäss den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen im Netz sowie Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen seitens der GWE nicht Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, die Unterbrechung oder Einschränkung auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der GWE durch Dritte zurückzuführen ist oder die Energielieferanten ihren Lieferungs-pflichten nicht nachkommen.

Schäden am Hausanschluss sowie an den Mess- und Schaltapparaten sind den GWE sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die GWE. Die Kosten der Reparatur an den Mess- und Schaltapparaten, am Hausanschlusskasten sowie am Kabelnetz übernehmen die GWE. Davon sind selbstverursachte Schäden ausgenommen. Die Kosten für die Behebung von Schäden, die aus einer verspäteten Mitteilung resultieren, sind vom Kunden zu tragen.

6. Hochspannungsanlagen und Transformatorenstationen

Der Bau von Hochspannungsanlagen und Transformatorenstationen erfolgen auf Kosten der GWE. In besonderen Fällen sind die GWE berechtigt, den Kunden zur teilweisen oder gänzlichen Tragung der Kosten zu verpflichten.

Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung eigener oder zusätzlicher Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt den GWE gemäss den Bestimmungen des ZGB ein Baurecht und ein Zutrittsrecht, welche auf Kosten des Kunden ins Grundbuch einzutragen sind. Der Kunde hat den baulichen Teil der Transformatorenstation

nach den Angaben der GWE auf seine Kosten ausführen zu lassen. Die elektrischen Einrichtungen sind Eigentum der GWE. Die GWE sind berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

7. Schutz von Personen und Werkanlagen

Wenn in der Nähe von Freileitungsanschlüssen oder elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst werden, welche Personen und Anlagen gefährden oder schädigen könnten (z.B. Bauarbeiten, Baumfällen, Sprengen), so ist dies den GWE rechtzeitig vorgängig zu melden. Die GWE ordnen die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an. Die GWE besorgen die erforderliche Isolierung oder Abschaltung der Leitung kostenlos. Die GWE können bei unmittelbarer Gefährdung von Personen oder Anlagen den Netzanschluss unverzüglich und ohne Vorankündigung unterbrechen.

Werden auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten ausgeführt, so hat sich der Grundeigentümer (oder dessen Stellvertreter) vorgängig bei den GWE über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen sowie zwecks Kontrolle, Einmessung und Schutz der freigelegten Kabelleitungen nachträglich vor dem Zudecken erneut zu erkundigen.

8. Sicherheitsbestimmungen

Für Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle wird auf die Bestimmungen der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) verwiesen.

Mangelhafte elektrische Installationen und/oder Verbraucher, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die GWE oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

9. Bestimmungen zu den besonderen und temporären Anschlüssen

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellen die GWE zeitlich befristete Netzanschlüsse und stellt für diese Anschlüsse den effektiv entstandenen Aufwand in Rechnung. Zeitlich befristete Anschlüsse sind spätestens nach zwei Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

Anlagen der öffentlichen Beleuchtung sind an den von den GWE definierten Anschlusspunkten ans Netz anzuschliessen. Der Netzanschlussbeitrag wird bei der Installation erhoben und ist sowohl bei neuen als auch bei bestehenden Anlagen fällig, sofern eine Leistungssteigerung notwendig ist.

Für Erzeugungsanlage gelten die Bestimmungen sinnesgemäss. Die Anlage darf erst ans Netz genommen werden, wenn die GWE die Anlage abgenommen haben.

10. Änderungen

Die GWE sind berechtigt die AGB Netzanschluss jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise informiert.

Die GWE legen die Preise für den Netzanschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben fest. Preisänderungen haben keine Kündigung des Netzanschlussvertrags zur Folge.

11. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

12. Impressum

Gemeindegewerke Erstfeld, Gotthardstrasse 101, 6472 Erstfeld
Telefon 041 882 00 10 www.gemeindegewerke-erstfeld.ch